

BEAUFTRAGTE IM BETRIEB

Alle Beauftragten nach dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht haben eine wichtige Funktion zu erfüllen. Sie unterstützen die Arbeitgeber/innen bei der praktikablen Anwendung und Umsetzung von Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften. Ihr gemeinsames Ziel ist, höhere Sicherheit und mehr Gesundheit in der Arbeit zu erreichen.



© endostock – Fotolia.de

In der Regel haben die innerbetrieblichen Expert/innen keine Überwachungsfunktion (Ausnahme: Abfallbeauftragte): Die Überwachung und Kontrolle von z.B. Arbeitnehmer/innenschutzvorschriften ist eine staatliche Aufgabe und wird durch die Arbeitsinspektion erfüllt. Beauftragte sind qualifizierte Experten/innen im Betrieb. Ziel und Zweck ist die praktikable Anwendung von spezifischen Rechtsvorschriften und die Bereitstellung einer geeigneten betrieblichen Organisation für den Arbeitnehmer/innenschutz.

Beauftragte nach dem Arbeitnehmer/innenschutzrecht

Nach dem Arbeitnehmer/innenschutzgesetz (ASchG) sind für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten folgende speziell ausgebildete



© Kai Koehler – Fotolia.com

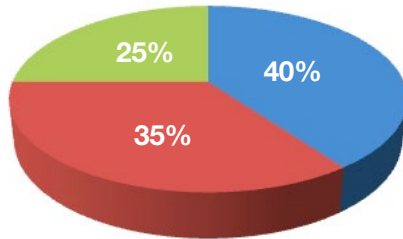
Personen (Präventivfachkräfte) vorgeschrieben (siehe §§ 73, 79 und 82b ASchG):

- **Sicherheitsfachkraft**
- **Arbeitsmediziner/in**
- sowie **sonstige Fachkräfte** (z.B. Chemiker/in, Ergonom/in), **insbesondere jedoch Arbeits- und Organisationspsycholog/innen** für die Evaluierung psychischer Belastungen.

Die Präventivfachkräfte müssen keine Beschäftigten des Betriebes sein. Die Betreuung kann auch ein sicherheitstechnisches und arbeitsmedizinisches Zentrum übernehmen. →

Die Mindesteinsatzzeit („Präventionszeit“) ist vorgeschrieben und beträgt für Büroarbeitsplätze und Arbeiten mit ähnlichen Gefährdungen/ Belastungen 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer/in und Jahr. Ansonsten sind 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer/in und Jahr vorgesehen. Ab 50mal Nachtarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes kommen 0,5 Stunden pro Arbeitnehmer/in und Jahr hinzu.

Aufteilung der Präventionszeit (%)



- Sicherheitsfachkraft
- Arbeitsmediziner/in
- Andere Expert/innen insbes. Arbeitspsychologe/in



Kostenloses Angebot für Klein- und Mittelbetriebe:

Die AUVA übernimmt mit ihrem Programm „AUVA-sicher“ die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung bei bis zu 50 Arbeitnehmer/innen pro Arbeitsstätte (wenn die Firma insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer/innen beschäftigt) auf Antrag der Arbeitgeber/innen.

- **Ersthelfer/innen** leisten im Notfall Erste Hilfe und sind nach § 40 Arbeitsstättenverordnung zu bestellen. Je nach Betriebsgröße und Tätigkeit muss die Anzahl der Ersthelfer/innen ermittelt werden.

- **Personen zur Brandbekämpfung und Evakuierung** sind nach § 25 Abs. 4 Arbeitnehmer/inenschutzgesetz zu bestellen, wenn kein Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart bestellt und keine Brandschutzgruppe oder Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist.

- Ein/e **verantwortlich Beauftragte/r nach § 23 Arbeitsinspektionsgesetz** 1993 kann bestellt werden, wenn die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin an eine „leitende Person“ mit deren Zustimmung übertragen wird. Die Ernennung eines/einer verantwortlich Beauftragten muss dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden. →

Tabelle: Mindestzahl an ausgebildeten Ersthelfer/innen (nach Anzahl der regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer/innen)

generell	Ersthelfer/innen	Arbeitsstätte mit geringen Unfallgefahren (z.B. Büro)
1 bis 19	1	1 bis 29
20 bis 29	2	30 bis 49
je weitere 10	1 zusätzliche Person	je weitere 20

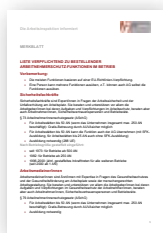
Mehr unter https://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Arbeitsschutz/Funktionen/besfunk_050.htm



Sicherheitsvertrauenspersonen und **Betriebsräte** sind keine Beauftragten, weil sie die Interessen der Belegschaft zu vertreten haben. Sie sind daher mit umfassenden Beteiligungsrechten im Arbeitnehmer/innenschutz ausgestattet (insbesondere § 11 ASchG und § 92a ArbVG) und können jederzeit den/die Arbeitgeber/in zu Fragen der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten kontaktieren. Jede/r Beauftragte hat mit den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsräten zusammenzuarbeiten.

Beauftragte, die nur bei Bedarf tätig werden:

- **Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte** (§ 43 Arbeitsstättenverordnung): Wenn von der Behörde vorgeschrieben – in der Regel in Großbetrieben – insbesondere bei erhöhter Brand- und Explosionsgefährdung.
- **Strahlenschutzbeauftragte** (§ 2 Abs. 43 Strahlenschutzgesetz): Bei ionisierender Strahlung, (mögliche Exposition oder Kontamination durch Radioaktivität und für beruflich strahlenexponierte Personen z.B. durch Röntgengeräte). Dahinter stehen diverse Richtlinien von EURATOM (z.B. zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen).
- **Inhaber/in eines Giftbezugscheines** (§ 42 Chemikaliengesetz): Gilt im Wesentlichen für Apotheken, Drogisten, Herstellung und Großhandel von Arzneimitteln.
- **Giftbeauftragte** (§ 44 Chemikaliengesetz): Gilt für Betriebe, die Gifte herstellen oder in Verkehr bringen, auch hier gibt es Ausnahmen z.B. für Tankstellen, Apotheken.
- **Hebeanlagenwärter/in** (§ 13 Hebeanlagen-Betriebsverordnung): Muss den Aufzug bei Ausfall bis zum Ausstieg Absenken oder Anheben können, um eine Personenbergung zu ermöglichen.
- **Betriebswart** (§ 3 Dampfkesselbetriebsgesetz): Muss für einen sicheren und energieeffizienten Betrieb der Dampfkessel oder Wärmekraftmaschinen sorgen.
- **Abfallbeauftragte** (§ 11 Abfallwirtschaftsgesetz): Kümmt sich in Betrieben ab 100 Arbeitnehmer/innen um die fachgerechte Entsorgung von Abfällen.
- **Gefahrgutbeauftragte** (§ 11 Gefahrgutbeförderungsgesetz): Für Unternehmen, die gefährliche Güter transportieren. Hier sind besondere internationale Verpflichtungen und Übereinkommen zu beachten.
- **Schieß- und Sprengmittelbeauftragte** (§ 26 Sprengmittelgesetz 2010): Im Wesentlichen für Handel und Herstellung von Schieß- und Sprengmittel bei Lagerung, Besitz, Erwerb, Einfuhr oder Transport.
- **Sprengbefugte** (§ 3 Sprengarbeitenverordnung): regelt die Voraussetzungen, wer Sprengungen vornehmen darf (z.B. Bergbau, Steinbruch, Tunnelbau).
- **Laserschutzbeauftragte** (keine Rechtsvorschrift, aber EU-Norm): Entsprechend ÖVE/ÖNORM EN 60825 Teil 1 ist nach Stand der Technik ab Verwendung eines Lasers der Klasse 3R, 3G und 4 ein/e Laserschutzbeauftragte/r zu bestellen (z.B. Laser zum Schneiden von Metall, Operationsbesteck, etc.). Gefahr für Augen und Haut.
- **Baukoordinator/in** (§ 3 Bauarbeitenkoordinationsgesetz): für eine Baustelle, auf der gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer/innen verschiedener Arbeitgeber/innen arbeiten, ist ein/e Planungs- und ein/e Baustellenkoordinator/in zu bestellen (EG-Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG). Bei der Baustelle des Münchner Fußballstadions, hat man die Erfahrung gemacht, dass es gerade wegen dieser Baukoordination keinen tödlichen Arbeitsunfall gab!
- **Krankenhaustygeniker/in** (§ 8a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz): Ist in der Regel ein Arzt/ eine Ärztin, der/die für die Krankenhaushygiene zuständig ist.



Informationen auf der Seite des Sozialministeriums

www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/E0E9F610-7F9D-4A48-90FE-4659E63E61A4/0/ListeverpflichtenzubestellenderArbeitnehmerschutz_FunktionenimBetrieb.pdf



Broschüre unter

http://media.arbeiterkammer.at/wien/PDF/Publikationen/ArbeitnehmerInnenschutz/Arbeitnehmerschutz_und_Gesundheit.pdf



Kein Betrieb braucht alle Beauftragten

Es gibt in der Realität keinen Betrieb der alle Beauftragten tatsächlich braucht. Solch ein Betrieb müsste nämlich beispielsweise

- mehr als 100 Arbeitnehmer/innen beschäftigen
- UND im Giftgeschäft tätig sein
- UND mit radioaktiven Material oder Geräten umgehen
- UND mindestens einem Aufzug betreiben
- UND einen Dampfkessel ständig überwachen müssen
- UND auf Baustellen tätig sein
- UND erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr vorweisen
- UND ein Krankenhaus sein
- UND Sprengmittel erzeugen
- UND Sprengungen vornehmen
- UND Lasergeräte verwenden
- UND er müsste noch Gefahrgut befördern.

Die überwiegende Anzahl der Betriebe braucht nur wenige Beauftragte, so z.B. Büros, Verwaltung, Handel, Versicherung, Banken und Dienstleistungsbetriebe.

Beauftragte sind wichtig, weil:

- Beauftragte sind qualifizierte Expert/innen, die sich um Sicherheit, Gesundheit und Umwelt im Unternehmen kümmern.
- Beauftragte gelten auf Grund von EU-Vorschriften für alle Mitgliedstaaten. Es kommt daher zu keiner Wettbewerbsverzerrung.
- Der Anteil der Arbeitszeit, in dem sich Beauftragte in ihrer Funktion ihren Tätigkeiten nachgehen, ist oft relativ gering. Der gewonnene Nutzen macht sich jedenfalls bezahlt.
- Zu den Arbeitgeberpflichten gehören ein sorgsamer Umgang mit unserer Umwelt und die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch seit dem 19. Jahrhundert.
- Beauftragte sind ausgebildete Expert/innen in ihrem Fachgebiet und keine bürokratischen Hindernisse: Ohne diese „Beauftragten“ im Betrieb wäre eine Einzelperson in unserer arbeitsteiligen Welt überfordert.
- Es ist zu einem erheblichen Teil Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen zu verdanken, dass wir heute rund 1/3 weniger Arbeitsunfälle

verzeichnen als im Jahr 1994. Seit Inkrafttreten des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) mit 1. Jänner 1995 ist ein stetiger deutlicher Rückgang bei den gemeldeten Arbeitsunfällen zu beobachten. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt verzeichnete 1994 noch 164.469 Arbeitsunfälle bei den Erwerbstätigen. Nimmt man 1994 als Ausgangsbasis kam es in den Folgejahren zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitsunfälle. Im Jahr 2012 wurde mit 107.710 Arbeitsunfällen neuerlich ein historischer Tiefstand erreicht. Binnen 18 Jahren ergab sich somit eine Gesamtreduktion von 686.318 Arbeitsunfällen. In den Jahren 1995 bis 2012 ersparten sich die österreichischen Betriebe Kosten für nicht eingetretene Arbeitsunfälle in Höhe von gesamt 2.413 Millionen Euro. Dadurch wurde auch ihre Wettbewerbsfähigkeit gesteigert. Der volkswirtschaftliche Schaden wurde in diesem Zeitraum kumuliert um rund 9,3 Milliarden Euro reduziert.

- Ohne Beauftragte kümmert sich niemand im Betrieb aktiv um Sicherheit, Gesundheit und Umwelt.



Beauftragte für Sicherheit und Gesundheit
Informationen unter

http://wien.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/arbeitsundgesundheit/gesetzlichegrundlagen/Funktionen_im_Betrieb.html



Folder: Das innerbetriebliche Arbeitnehmer/innenschutzsystem

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/2E7DEB6D-5CC8-460E-9397-E947B8E1FE2C/0/who_is_who_ANSchutz_Folder_2013.pdf



Was kann ich als Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsratsmitglied tun?

- ➔ Haben sie ein offenes Ohr, vor allem für die gesundheitsbezogenen Anliegen der Kollegen/innen!
- ➔ Halten sie Kontakt mit den Beauftragten in Ihrem Betrieb – sie müssen nicht alles selbst klären. Durch Zusammenarbeit mit den anderen Beauftragten erreichen sie mehr!
- ➔ Informieren Sie ihre Kollegen/innen, wer im Betrieb als Beauftragte Person bestellt ist.

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at

- weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen
- allgemeine Informationen zum Arbeitnehmer/innenschutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: SVP BR Telefon:

E-Mail:

Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!



© Markim - Fotolia.com

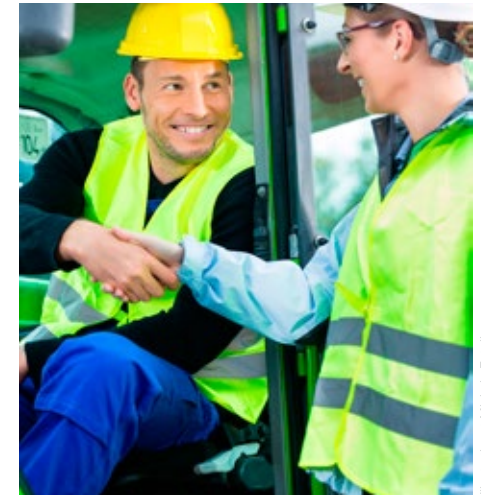


Illustration: t.Michel - Fotolia

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien, Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 208,
www.wien.arbeiterkammer.at



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impresum.htm

